

## Anlage 1: Liste der Bereiche der kritischen Infrastruktur (Stand 25.05.2020)

**Kritische Infrastrukturen sind gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz-BSIG) wie folgt definiert:  
„Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.“**

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

- a. Energiewirtschaft, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Mitarbeitende von Tankstellen, sofern der Betrieb nicht sichergestellt werden kann
- b. Ernährungswirtschaft, hierzu zählen insbesondere
  - Landwirtschaft
  - Lebensmitteleinzelhandel- und Versorgungswirtschaft
- c. Gesundheit
  - im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen tätige Personen
  - im medizinischen und im pflegerischen Bereich tätige Personen
  - stationären und teilstationären Erziehungshilfen
  - Mitarbeitende in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
  - Mitarbeitende der Eingliederungshilfe
  - Versorgung psychische Erkrankter
  - Mitarbeitende im Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
- d. Informationstechnik und Telekommunikation
- e. Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung)
- f. Staat und Verwaltung
  - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Ordnungsamt)
  - Polizei sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
  - Rechtspflege
  - Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
  - Mitarbeitende in der Leistungsgewährung des Jobcenters
- g. Transport und Verkehr, insbesondere
  - ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
  - STEP Stadtentsorgung Potsdam
  - Unternehmen der Verkehrsinfrastruktur
- h. Wasser, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Stadtwerke Potsdam (SWP)

- i. Weitere, insbesondere
- Betreuungspersonal in der Kinderbetreuung
  - Lehrerinnen oder Lehrer
  - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
  - Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind
  - Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung).

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Dies gilt nur, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.